

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 54 (1903)
Heft: 7-8

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorkommenden wilden Hopfen zu leiden. Zu seiner Vertilgung verwendet man große Schafe aus dem Aostatal, die sehr geschickt den Hopfen abäsen ohne die Erle im geringsten zu beschädigen. Am 30. Mai waren ca. 180 Stück solcher mit der Reinigungsarbeit beschäftigt, doch hat deren Besitzer das Recht gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 150 so viele Schafe einzutreiben als ihm beliebt. Genau festgestellte Vertragsbestimmungen verhüten übrigens jeden Mißbrauch und findet dieses Verfahren zur großen Zufriedenheit aller Beteiligten bereits seit einer Reihe von Jahren Anwendung.

Der Anbau der Erle aber hat sich so vorzüglich bewährt, daß früher mit Weiden, Eschen und verschiedenen Kiefernarten ausgeführte Kulturen von wenig befriedigendem Gedeihen nachträglich noch mit dieser Holzart ausgepflanzt werden. Ganz ausgezeichnet kommt auf jenem leichten Boden auch die Carolina-Pappel fort, die, vor 8 Jahren längs Wegen oder Gräben als Steckling gepflanzt, heute 12 und noch mehr Meter Höhe und einen Brusthöhendurchmesser von 26—28 cm. erreicht hat. An der Landstraße finden sich sogar Exemplare die mit 12 Jahren 16 und 17 Meter Höhe und 36—40 cm. Durchmesser aufweisen, also beinahe 1½ Meter jährlichen Höhenzuwachs, unter unsern klimatischen Verhältnissen gewiß eine erstaunliche Leistung!

In der Nähe von Yvonand fand der gelungene forstliche Ausflug seinen Abschluß.

P. Bertholet.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Aufsichtskommission für forstliches Versuchswesen. Die Herren von Wattenwyl, Regierungsrat und Forstdirektor des Kantons Bern, und Diehti, Forst- und Domänenverwalter der Stadt Murten, wurden vom Bundesrat auf eine neue Amtsdauer als Mitglieder der Aufsichtskommission der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen bestätigt. — An Stelle des gemäß Reglement austretenden Kantonsoberförsters W. Tödtli aus Appenzell A.-Rh. wird auf eine dreijährige Amtsperiode zum Mitglied der genannten Behörde gewählt: Herr Werner Kobelt, von Marbach, Oberförster des Kantons Appenzell J.-Rh. — Die zwei übrigen Mitglieder sind dermalen die Herren Kantonsoberförster Ulrich Schedler in Schwyz und Kantonsförster Jakob Müller in Niestal. —

Kantone.

Zürich. Die „gerüstete Holzabgabe“ und die Vermehrung des höhern kant. Forstpersonals. (Korresp.) Mit hoher Befrie-

digung haben wohl die meisten unserer Fachgenossen die in Nr. 6 dieser Zeitschrift enthaltenen Mitteilungen und Schlußnahmen betreffend das bündnerische Forstwesen gelesen. Als Gegenstück zum Sinn und Geist jenes „zurückgebliebenen“ Gebirgskantons folgt im Nachstehenden ohne Kommentar der in Nr. 146 der „N. Z. Z.“ vom 27. Mai 1903 enthaltene Bericht über die Verhandlungen des zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalvereins:

„Über die Verordnung zum neuen Forstgesetz, von welcher in Ihrem Blatt bereits die Rede gewesen, referierte der Vorsitzende (Herr Forstmeister Kramer). Der Zuger Petition um Aufhebung des berühmten Art. 10 der Verordnung, welcher die Abgabe von Loosholz ab dem Stock verbietet und Manipulationen postuliert, welche eine wesentliche Vermehrung des Forstpersonals erheischen würden, schloß sich Forstmeister Kramer mit Temperament an. Das Forstgesetz würde entschiedene Anfechtung erlebt haben, wenn man gewußt hätte, daß es solche Konsequenzen hat, welche übrigens durch Art. 18 des Gesetzes direkt ausgeschlossen erscheinen, so daß auch aus diesem formalen Gesichtspunkt Opposition gerechtfertigt erscheint. Die Versammlung pflichtete dem Redner durchaus bei und beschloß auf seinen Antrag, der Petition, welche übrigens schon im Umlauf ist und sich mit Unterschriften bedeckt, nicht nur beizustimmen, sondern dieselbe auch unserm Regierungsrate zur Prüfung und eventuellen Unterstützung zu übermitteln, wie auch die Zürcher Mitglieder der Bundesversammlung noch direkt um ihre Beihülfe angegangen werden sollen. Regierungsrat Nägeli, Direktor der Volkswirtschaft, sagte vorurteillose Prüfung zu; er hat übrigens heute schon das Gefühl, daß jener Art. 10 einer Modifikation bedürftig sei. Bei der Gelegenheit fielen einige erheiternde Zwischenfälle. Kramer ist nicht ein Freund der Bureaukratie; er meint, man sollte eher die Beamten vermindern. Bezirksrichter Weimann zog unsere beiden Forstadjunkte ins Feuer. Regierungsrat Nägeli nahm sie in Schutz: es seien etwa 25,000 Hektar Waldungen zur Beaufsichtigung neu hinzugekommen; wenn man heute finde, die zwei Adjunkte hätten nichts zu tun, so müßte man konsequenterweise schließen, früher wären mindestens zwei Forstmeister zu viel gewesen. Forstmeister Kramer hinwieder replizierte, eigentlich sei die schwerere Hälfte jener 25,000 Hektar Wald schon seit 1880 unter Aufsicht gestanden und früher hätte man die Forstmeister auch noch mit Drainagen zc. beschäftigt. Item, wir werden ja bald unser kantonales Forstgesetz revidieren, dann kann dieser Streit gründlich ausgetragen werden.“

— Über den nämlichen Gegenstand wird uns von anderer Seite geschrieben:

Dem Rekurse gegen den Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum neuen eidg. Forstgesetz haben sich bekanntlich auch eine größere Zahl zürcherischer Gemeinden und Korporationen angeschlossen.

Objektiv beurteilt muß zugegeben werden, daß jener Artikel die Ausschlagwaldungen, im Mittelwald das Oberholz ausgenommen, hätte ausschließen sollen; denn dort genügt eine bloße Flächenkontrolle vollständig und zudem ist daselbst die Verteilung oder der Verkauf des Holzes auf dem Stocke mit keinen nennenswerten wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.* Bezüglich des Hochwaldes muß dagegen die allgemeine Durchführung der gemessenen Holzabgabe als sehr zeitgemäß bezeichnet werden.

Umso unbegreiflicher erscheint es daher, daß sich an die Spitze der zürcherischen Rekursbewegung, die gegen jenen Artikel auch mit Bezug auf den Hochwald gerichtet ist, ein Staatsforstbeamter stellen konnte. Es herrscht darüber in forstlichen Kreisen eine nicht geringe Entrüstung, ist doch die gemessene Holzabgabe in den öffentlichen Waldungen ein altes Postulat sämtlicher einem gesunden Fortschritt huldigenden schweizerischen Forstleute.

Wir hoffen im Interesse des schweizerischen und speziell des zürcherischen Forstwesens, daß die an den Bundesrat gerichtete Eingabe der zürcherischen Gemeinden und Korporationen, die auch den betreffenden Forstbeamten als Unterzeichneten aufweist, erfolglos bleibe, bzw. nur eine Abänderung des angefochtenen Artikels in dem Sinne bewirke, daß die Ausschlagwaldungen hiervon ausgeschlossen werden.

Das steht fest, daß durch diese oppositionelle und öffentliche Stellungnahme des Herrn Forstmeisters Kramer die Durchführung der gemessenen Holzabgabe im Kanton Zürich in Zukunft nunmehr mit weit größern Schwierigkeiten verbunden sein wird. Überall wird man sich hierbei naturgemäß auf den alten, erfahrenen Praktiker berufen, der die für uns unerklärliche Behauptung aufstellt, die ungemessene Abgabe des Holzes auf dem Stocke sei mit keinen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden und eine zuverlässige Massenkontrolle müsse auch im Hochwalde als überflüssig betrachtet werden. Des oben angedeuteten zweifelhaften Erfolges kann also der betreffende Forstbeamte sicher sein.

Luzern. Rekurs der Korporationsgemeinde Willisau-Stadt gegen forstwirtschaftliche Vorschriften. Die Verwaltung der Korporationsgemeinde Willisau-Stadt hat i. Z. den Rekurs an den Regierungsrat ergriffen gegen die in einem Nachtrage zum Waldwirtschaftsplan enthaltene Vorschrift der natürlichen Verjüngung der Bestände, gegen das Verbot der Stockrodung und landwirtschaftlichen Zwischennutzung, sowie gegen die Forderung, daß die Schlaganzeichnung durch das Kreisforstamt zu geschehen habe. Die Rekurrentin verlangte, es möchten fragliche

* Immerhin sollte man ganz nicht übersehen, welche große Wichtigkeit ein sorgfältiger Holzhauereibetrieb im Niederwald für dessen Verjüngung besitzt und wie schwierig eine richtige, alle Beschädigungen der Stöcke vermeidende Hiebsführung ist. Die Red.

Vorschriften aufgehoben und ihr gestattet werden, die Korporationswälder in bisheriger Weise zu bewirtschaften.

Auf Bericht und Antrag des Departements der Staatswirtschaft hat der Regierungsrat unterm 23. Mai abhin der Gesuchstellerin betr. Vollziehung des erwähnten Wirtschafts-Regulatives gestattet, die alten Bestandesreste in den Abteilungen Guon, Hirfern und Schwendlen auf dem Willberg mittelst Kahlschlag abzutreiben, dagegen alle weiteren eingangs erwähnten Begehren abgewiesen und bestimmt, daß in Zukunft bei der Bewirtschaftung der Korporationswäldungen die Vorschriften des Regulatives und die Weisungen des zuständigen Kreisforstamtes genau zu beobachten seien.

— Erhöhung der Forstbeamten-Besoldung. (Korresp.) Mit Besoldungsdekret vom 27. Mai dieses Jahres hat der große Rat des Kantons Luzern die Besoldung der Forstbeamten erhöht; diejenige des Kantonsoberförsters von 3000 auf 3500 Fr. und diejenige der 4 Kreisförster von 2500 auf 3000 Fr. Außerdem erhöhte er die Taggelder von 8 Fr. (5 Fr. pr. Tag und 3 Fr. pr. Nacht) auf 10 Fr. (Fr. 6 und Fr. 4.) Die Holzschlagbewilligungsporteln dagegen kommen in Abzug.

Gleichzeitig wurde verfügt, daß in Zukunft nur noch die Reisekosten betreffend außerordentliche Amtshandlungen, sofern sie durch die Waldbesitzer veranlaßt wurden, von diesen zu tragen seien. Es fallen somit fortan zu Lasten des Staates alle diejenigen Tag- und Fahrgelder, welche die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Gänge veranlassen. (Behandlung von Gesuchen um Holzschlagbewilligungen, Holzverkäufe, Waldrodungen u. s. w.). Den Einzug der Taggelder für außerordentliche Gänge besorgt die Staatskasse, statt wie bisher der Forstbeamte.

Die Gründe, welche zu diesem neuen Besoldungsdekret führten, sind kurz folgende:

1. Besserstellung der Forstbeamten mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes und das Steigen der Preise.

2. Die Unbilligkeit, welche darin lag, daß die Waldbesitzer die ihnen ohnehin lästige Aufsicht der Forstpolizei noch teuer bezahlen mußten. Diese Härte war namentlich fühlbar in Gebirgsgegenden, also im Schutzwaldgebiete, wo spezielle Holzanzeichnung und Entfernung bedeutend mehr Kosten veranlaßten, während der Waldertrag dort oft sehr gering ist.

3. Verlust des von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ erhöhten Bundesbeitrages an die Taggelder.

4. Bessere Kontrolle über die Tätigkeit der Forstbeamten. B.

Basel-Land. Waldbegehungen für das Gemeindeforstpersonal. Die Direktion des Innern hat die Verfügung getroffen, daß künftighin jedes Jahr je in einem Bezirk eintägige Versammlungen mit Waldbegehungen zur weiteren Ausbildung und Belehrung des Gemeinde-

forstpersonals auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der forstlichen Verwaltung veranstaltet werden. Zu denselben haben sich aus jeder waldbesitzenden Gemeinde des Bezirks der Waldchef (das vom Gemeinderat mit dem Waldwesen betraute Mitglied) und der Gemeindeförster einzufinden. Beide erhalten vom Staat eine Entschädigung von Fr. 2.50, wobei vorausgesetzt ist, daß die Gemeinde eine ähnliche Leistung übernehme. Außer den offiziell Aufgebotenen können aber auch andere Gemeindebeamte, Privatwaldbesitzer und sonstige Freunde des Waldes an der Versammlung teilnehmen.

Die erste Versammlung hat am 17. Juli d. J. stattgefunden. Für den Vormittag war eine Besichtigung des Staatsforstgartens auf Kleinbruderholz, Gemeinde Reinach (mit Mitteilungen über Anlage und Unterhalt von Saat- und Pflanzschulen) und die Begehung der Gemeindewaldungen von Therwil in Aussicht genommen. — Nach dem Mittagessen im Bad Ettingen wurden Aufschlüsse über einige Punkte des neuen Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei erteilt. — Am Nachmittag folgte ein Besuch der Gemeindewaldungen von Ettingen (Blauen) mit Erklärungen über das Waldwegnetz.

Die Einführung der gemeinsamen Waldbegehungen dürfte nicht verfehlen in wirksamer Weise zur Hebung der Gemeindeforstwirtschaft beizutragen. Möchten bei derartigen Anlässen die Exkursionsleiter nicht vergessen, daß auch unsere Zeitschrift den nämlichen Zweck verfolgt.

Graubünden. Späte Kulturen. (Korresp.) Hoch oben im Albultal auf der rechten Talseite in der Nähe des Dorfes Bergün werden in großem Maßstabe Lawinenverbauungen und Aufforstungen ausgeführt zum Schutze des Waldbestandes, der Eisenbahn nach dem Engadin, und der Landstraße. Nachdem schon im Jahr 1902 in der obersten Zone die Lawinenmauern erstellt worden sind, hat man dieses Jahr auch mit der Kultur begonnen, in einer Höhenlage von 2000 bis 2300 Meter über Meer. Zur Verwendung gelangen dieses Jahr 50000 Arven und 10000 Lärchen. Der Schneeverhältnisse wegen konnten die Aufforstungsarbeiten erst am 18. Juni beginnen und werden mit Unterbruch der schlechten Witterung bis in den Juli hinein dauern; wahrlich eine späte Kulturzeit. Zu gelegener Zeit werden wir die Leser der Zeitschrift mit dem Detail des interessanten Projektes bekannt machen, sofern es erwünscht sein sollte.*

Ausland.

Deutschland. Die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins wird vom 10.—15. August nächsthin zu Kiel stattfinden. Das bezügliche Programm sieht für den 11. und 12. August Verhand-

* Woran gewiß nicht zu zweifeln. Die Red.

lungen vor, für den 13. August Hauptausflug nach der Oberförsterei Sonderburg auf der Insel Alsen mit Besuch der Düppeler Schanzen, für den 14. August Nachertursion nach den Aufforstungsflächen der Oberförsterei Drage bei Hademarschen und für den 15. August in den von Bismarckschen Sachsenwald bei Friedrichsruh. Überdies sollen am Nachmittag des 11. August der Kriegshafen, sowie der Kaiser-Wilhelm-Kanal bis zur Hochbrücke bei Lebensau und am 12. August die Werften besichtigt werden.

Aus den Verhandlungsgegenständen heben wir folgende hervor: „Welche Erfahrungen sind in neuerer Zeit mit den Waldgenossenschaften gemacht worden und welche Mittel zu deren Förderung haben sich bewährt?“ und „Erfahrungen über die Ödlandaufforstungen im Heidegebiet Nordwestdeutschlands.“

Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind wo möglich bis zum 20. Juli d. J. an die Geschäftsstelle in Bordesholm in Holstein einzusenden.

Auch dem deutschen Forstverein nicht angehörende Forstleute und Freunde des Waldes werden als Gäste herzlich willkommen sein.

Vereinigte Staaten Amerikas. Forstliches Unterrichtswesen. Niemand wird bestreiten, daß in den Vereinigten Staaten die Einsicht der Notwendigkeit, mit den noch vorhandenen Waldschätzen des Landes haushälterisch umzugehen und sie der ruinösen Ausbeutung durch gewinnfüchtige Spekulanten möglichst zu entziehen, überraschende Fortschritte gemacht habe. Immerhin verlaufen auch dort die Dinge nicht immer glatt, ja es kommen sogar Rückschläge vor, die bei uns, wo man „langsam aber sicher“ als fundamentalen Grundsatz hoch hält, fast eben so unglaublich erscheinen, wie das rapide Tempo der Vorwärtsbewegung.

Als Beleg hierfür mag gelten, daß der Gouverneur des Staates New York durch einen Federstreich das mit der Cornell Universität zu Ithaca verbundene staatliche Forstinstitut aufgehoben hat. Die drei forstlichen Professoren mußten entlassen werden und die 70 Studierenden mögen sehn, wo sie anderwärts ihre so unerwarteterweise unterbrochenen Studien wieder aufnehmen.

Diese befremdende Maßregel soll darauf zurückzuführen sein, daß die Staatsbehörden und manche einflußreiche Bürger aus der Nachbarschaft des Schulreviers in den Adirondaks mit der von Professor Fernow, Vorstand der Forstschule, in den letztern befolgten Wirtschaft des kahlen Abtriebes und der künstlichen Verjüngung nicht einverstanden waren. Da der Gouverneur gegen Gewährung der für das Forstinstitut nötigen Kredite (zirka Fr. 50,000 jährlich) sein Veto einlegte, so sah sich die Verwaltungsbehörde der Cornell Universität, welche keine Staatsanstalt

ist, sondern aus privaten Geldmitteln erhalten wird, genötigt, die Forstschule zu schließen.

Man braucht kein Freund der Rahlschlagwirtschaft zu sein, um sonderbar zu finden, daß dieselbe den Grund einer gänzlichen Einstellung des forstlichen Unterrichtes bilden konnte und sich zu verwundern darüber, daß den Behörden zur Einführung einer andern Wirtschaft in den Lehrforsten nur dieses äußerste Mittel zur Verfügung stand. Glücklicherweise darf man wohl annehmen, die Wiedereröffnung jener Forstlehranstalt, die nicht nur einem wirklichen Bedürfnis entsprach, sondern sich in kurzer Zeit einen sehr ehrenvollen Ruf im In- und Auslande erworben hatte, werde kaum viele Jahre auf sich warten lassen.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Tafeln zur Ermittlung des Kubik-Inhaltes liegender, entgipfelter Baumstämme nach metrischem Maß. Mit einem Anhang, 14 Tafeln zur Reduktion des alten Maßes in neues enthaltend. Von E. Landolt, a. Oberforstmeister und Professor. Achte Auflage. Zürich, Druck & Verlag von Schulthess & Cie. 1903. 8°. 125 S. Preis Fr. 2.

Die Bauern im Homer (vor mehr als dreitausend Jahren). Dem Bauernverein des Kantons Luzern gewidmet von seinem Mitgliede Heinrich Meier. Separat-Abdruck aus dem „Landwirt“. Luzern, Buchdruckerei H. Keller. 1903. 8°. 142 S. Preis Fr. 1. 50.

Der Entwurf für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, besprochen vom Schweizerischen Bauernsekretariate. Dritter Teil: **Das Sachenrecht** (Schluß). (Grundpfand und Grundbuchrecht.) Bern, Druck & Verlag von R. J. Wyß. 1903. 8°. 56 S.

Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizer Bauernverbandes vom 4. April 1903 im Grobstratsaale in Bern. Bern, Buchdruckerei R. J. Wyß. 1903. 8°. 47 S.

Forestry. **Eighth Annual Report of the Chief Fire Warden of Minnesota.** Under the act of the legislature entitled: „An act to provide for the preservation of forests of this State and for the prevention and suppression of forest and prairie fires“, approved April 18, 1895, and as amended by the act of April 21, 1903. For the year 1902. St. Paul, Minn. Printed by the Pioneer Press Company 1903. 132 S. gr. 8°.

Wasserverhältnisse der Schweiz. Reussgebiet von den Quellen bis zur Aare. Erster Teil: Die Flächeninhalte der Einzugsgebiete, der Höhenstufengebiete von 300 zu 300 m. über Meer, der Felsabhäng, Wälder, Gletscher und Seen. Bear-